

Infos aus der Kantonalvorstandssitzung vom 16. Januar 2025

Geschätzte Kommandanten

In diesem Schreiben erhaltet ihr die wichtigsten Informationen aus dem Vorstand des FKSO

FKSO

- Regionenrapporte
 - Die Rückmeldungen aus den Regionenrapporten waren allgemein positiv.
 - Die Kommandanten schätzten den Austausch.

SFV

- Überarbeitung der Statuten
 - Die Statuten werden gemäss eines ersten Entwurfs aus der Eingabe der Präsidentenkonferenz überarbeitet.
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Nicola Grütter, Offizier der Feuerwehr Olten stellt sich für dieses Amt zur Verfügung und wird an der Delegiertenversammlung vom SFV am 21. Juni 2025 zur Wahl vorgeschlagen. Der Vorstand vom FKSO bedankt sich bei Nicola für seine Bereitschaft dieses wichtige Amt auszuüben.

SGV

- FKS
 - Das Waldbrandkonzept befindet sich in der Endfassung
 - Diverse Reglemente sind in der Überarbeitung
 - Das Drohnenkonzept befindet sich in der Endfassung
- SGV
 - Of WBK Brandschutz/Baukunde befindet sich in der Endphase
 - Der Verhaltenskodex für Ausbilder ist zum Verteilen bereit
- Projekte
 - Das Waldbrandhandbuch der FKS hat Verzögerung. Dies hat auch Auswirkung auf das Projekt Waldbrand SO. (Die Ausbildung sollte im 2025 starten)
- AMB/KaV/KAPO/ZS/soH
 - Christoph Stotzer übernimmt das AMB per 1. Februar 2025
- Gemeinden/Feuerwehren/VSEG
 - Die Feuerwehr Nuglar St. Pantaleon wurde per 1. November 2024 in die Feuerwehr Liestal integriert.
 - Die Betriebsfeuerwehr Coop Wangen wird per 30. Juni 2025 aufgelöst

Arbeitsgruppen

- ArG Jugendfeuerwehr
 - Die Kleider für die AdJFW sollten im März ausgeliefert werden können
 - Die Kommandos wurden nochmal erinnert, die AdJFW bis 31. Januar dem SFV zu melden, damit diese (analog den AdF) in die Feuerwehrversicherung aufgenommen werden können.
- ArG Anlässe:
 - Am 25. April 2025 findet der Jubilarenanlass für 25 Jahre Feuerwehrdienst statt.
- ArG Projekte:
 - Das Projekt New Born konnte als Projekt abgeschlossen werden.
 - Bestellungen sollten künftig über die Webseite des FKSO getätigt werden können. Die Lieferung erfolgt an die im Lodur hinterlegte Lieferadresse.
- ArG Politik & Interessenvertretungen
 - Das Thema „Tag der offenen Tür“ muss noch angegangen werden.

Termine 2025

- Regionen Rapporte:

○ Rapport West	12.09.2025	Feuerwehr Lüsslingen - Nennigkofen
○ Rapport Ost	16.09.2025	Feuerwehr Wartenfels (Lostorf)
○ Rapport Mitte	17.09.2025	Feuerwehr Laupersdorf
○ Rapport Nord	26.09.2025	Feuerwehr Gempen
- Delegiertenversammlungen:

○ 21.03.2025	DV FKSO	Feuerwehr Hofstetten-Flüh
○ 21.06.2025	DV SFV	Baden

Verschiedenes

- Vorstand FKSO
 - In den nächsten Jahren sind im Vorstand verschiedene Ämter neu zu besetzen.
 - Interessierte können sich gerne melden.

Ich wünsche euch noch ein unfallfreies Einsatz- und Übungsjahr
Mit kameradschaftlichem Gruss, im Namen des FKSO

Robi Baumgartner, Aktuar FKSO

Anhang: Protokoll Präsidentenkonferenz vom 5. Oktober 2024



Präsidentenkonferenz SFV vom 05.10.2024

Protokoll

Hotel Arte Olten, 5. Oktober 2024

Grundlegende Informationen

Datum/Uhrzeit	5. Oktober 2024, 10.15 Uhr – ca. 12.15 Uhr
Ort	Hotel Arte Riggenbachstrasse 10 4600 Olten
Vorsitz	René Schluchter, Vorsitzender Präsidentenkonferenz, Präsident Schaffhausen
Protokoll	Isidora Todorov-Bugar, Sachbearbeiterin Administration Yannick Graf, Direktionsassistentin
Übersetzerinnen	Mohr Claudia Zelm Julia



Anwesend:

AG	Engel Fabian, Präsident Moz Dorian, Vizepräsident
AI/AR	Schläpfer Bruno, Präsident
BL/BS	Straumann Dominik, Präsident, ZV
FR	Michel Patrick, Präsident
FL	Ospelt Peter, Landesfeuerwehrkommandant
GE	Montagna Maurizio, Präsident
GR	Farrér Roland, Präsident, ZV
JU	Schmid Stéphane, Präsident
LU	Kaufmann Marcel, Vizepräsident
OW	Zurfluh Meck, Präsident
SG	Waldburger Sam, KfV St. Gallen, in Vertretung von Thomas Widmer und Stefan Kramer
SH	Schluchter René, Präsident
SO	Stierli Philipp, Präsident
SZ	Dettling Stefan, Präsident Oertig Jean-Marc, Sekretariat, in Vertretung von Michael Steiner
TG	Giger Rolf, Präsident Odermatt Dominik, Kurswesen, in Vertretung von Roman Friedli
TI	Sala Federico, Präsident, ZV Ba- renco Samuele, Vizepräsident
UR	Ziegler Pascal, Präsident
VD	Charrey Thierry, Präsident
VS-Romand	Cottier Lucien, Präsident, ZV
ZG	Baumann Herbert, Präsident
ZH	Hirter Beat, Präsident Ruh Bruno, Vizepräsident
ZV	Karrer Martin, Wicht Didier, Ryser Martin, Leu Marco, Wehrli Laurent
VSBF	Wullschlegler Peter, Vizepräsident SRZ, in Vertretung von Daniel Strohmeyer und Alain Sahli



Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers

FKS	Fässler Roland, Präsident SFIK, in Vertretung von Prévôt Petra
SFIK	Fässler Roland, Präsident SFIK
GPK	Moser Michael
GS SFV	Widmer Thomas, Direktor Todorov-Bugar Isidora, Sachbearbeiterin Administration

Entschuldigt:

AI/AR	Fitze Gustav, Vizepräsident
BE	Gerber Stephan, Präsident Walliser Roger, Vizepräsident
FR	Zwahlen Pascal, Vizepräsident
FL	Bühler Max, Stv. Landesfeuerwehrkommandant
GL	Bäbler Martin, glarnerSach, Gebäudeversicherung
GR	Planta Buolf Armon, Vizerpräsident
NE	Vuilleumier Patrick, Präsident
NW	Käslin Toni, Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden
OW	Enz Mathias, Vizepräsident
UR	Loretz Thomas, Vizepräsident
VD	Sanz David, Vizepräsident
O-VS	Steffen Patrick, Präsident
ZG	Staub Daniel, Vizepräsident



Punkt	Traktandum	Wer
	Begrüssung	René Schluchter
1	Genehmigung Protokoll und Traktandenliste	René Schluchter
1.1	Feststellung der Präsenz	
1.2	Wahl der Stimmenzähler	
1.3	Genehmigung der Traktandenliste	
1.4	Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 23. März 2024	
2	Geschäfte des Präsidenten	René Schluchter
3	Pendenzen der letzten Präsidentenkonferenz	
3.1	Anpassungen Statuten (Version 1)	Roland Farrér
3.2	Aufwendungen / Entschädigungen ZV	Dominik Straumann
3.3	Vakanzen ZV und GPK	Laurent Wehrli
4	Geschäfte des Zentralvorstandes	Laurent Wehrli
4.1	Bericht ZV (Swissfire Center Zofingen)	Roland Farrér
4.2	Bericht Delegation Finanzen	Dominik Straumann
4.3	Bericht Delegation Kommunikation / Marketing	Didier Wicht
4.4	Bericht Delegation Ausbildung	Martin Ryser
4.5	Bericht Delegation Jugendfeuerwehr	Marco Leu
5	Informationen der Geschäftsstelle	
5.1	Allgemeiner Geschäftsgang	Thomas Widmer
6	Informationen der VSBF und der FKS	
6.1	Informationen der VSBF	Daniel Strohmeier
6.2	Informationen der FKS	Roland Fässler / Petra Prévôt
7	Varia / Termine	René Schluchter
7.1	Verschiedenes und Umfrage	
7.2	Termine	



Inhalt Protokoll

1. Genehmigung Protokoll und Traktandenliste	6
1.1 Feststellung der Präsenz	6
1.2 Wahl der Stimmenzähler	6
1.3 Genehmigung der Traktandenliste	6
1.4 Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 23. März 2024.....	6
2. Geschäfte des Präsidenten	6
3. Pendenzen der letzten Präsidentenkonferenz.....	6
3.1 Anpassungen Statuten.....	6
3.2 Aufwendungen / Entschädigungen ZV.....	7
3.3 Vakanzen ZV und GPK.....	8
4. Geschäfte des Zentralvorstandes	9
4.1 Bericht ZV (Swissfire Center Zofingen).....	9
4.2 Bericht Delegation Finanzen.....	9
4.3 Bericht Delegation Kommunikation / Marketing.....	10
4.4 Bericht Delegation Ausbildung.....	10
4.5 Bericht Delegation Jugendfeuerwehr	10
5. Informationen der Geschäftsstelle	11
5.1 Allgemeiner Geschäftsgang.....	11
6. Informationen der VSBF und der FKS.....	11
6.1 Informationen der VSBF.....	11
6.2 Informationen der FKS.....	11
7. Varia / Termine.....	11
7.1 Verschiedenes und Umfrage.....	11
7.2 Termine.....	11



Der Präsident begrüsst alle zur zweiten Präsidentenkonferenzsitzung. Die Sitzung beginnt um 10:15 Uhr.

1. Genehmigung Protokoll und Traktandenliste

René Schluchter fragt ins Plenum, ob alle mit dem Protokoll vom 23. März 2024 und den Traktanden einverstanden sind.

Beschluss: Das Protokoll und die Traktandenliste werden einstimmig angenommen.

1.1 Feststellung der Präsenz

33 Anwesende, davon 23 Stimmberechtigte, absolutes mehr von 12.

1.2 Wahl der Stimmenzähler

Peter Ospelt und Bruno Ruh werden vom Präsidenten als Stimmenzähler gewählt.

1.3 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

1.4 Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 23. März 2024

Beschluss: Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Geschäfte des Präsidenten

Entschädigung des Präsidenten der Präsidentenkonferenz. Be-

schluss: René wird sich mit der Geschäftsstelle austauschen.

3. Pendenzen der letzten Präsidentenkonferenz

3.1 Anpassungen Statuten

gemäss Beilage

Roland Farrér : Schliesst mit der Bitte, das die Präsidenten sich bis am 10.12.2024 Gedanken machen sollen, ab es noch Anträge geben nach dieses Sitzung.

Philipp Stierli: Fragt bis wann man mit dem Protokoll rechnen könne.



Thomas Widmer: Sicher nicht vor Ende November.

Philipp Stierli: Erwähnt, dass dann der Termin vom 10.12.2024 nicht möglich sei.

Beschluss: Roland Farrér: Dieser Termin wird aufgehoben und die Präsidentenkonferenz wird über das weitere Vorgehen informiert.

3.2 Aufwendungen / Entschädigungen ZV

Dominik Straumann: Anlässlich Anfragen hat der ZV versucht die Aufwendungen zusammenzufassen. Pro Jahr finden 8 offizielle ZV-Sitzungen an 6 Stunden statt. Jedes Mitglied ist durchschnittlich 22 bis 25 Tage für den ZV aktiv: Er nimmt an der DV-SFV, an der kantonalen DV, an seiner eigenen regionalen DV, an verschiedenen Behörden- und Regionen-Sitzungen, an internen Delegationssitzungen teil. Alles in allem hat er einen Gesamtaufwand von pauschal 100 Stunden jährlich mit einem Entschädigungssatz von 72.50 CHF/Std. Die Reisezeit wird nicht berücksichtigt. Die Anzahl Sitzungen pro Mitglied können variieren, aber jedes ZV-Mitglied wird mit einem Betrag von ungefähr 18'000.- CHF jährlich (1500.- CHF/Mt) entschädigt. Der Arbeitspensum beträgt somit durchschnittlich 16-20 %. Im Generellen muss man 1.5 Tage Absenzen aufgrund Ferien oder Krankheit pro Mitglied rechnen. Die Basis zur Entschädigung wurde vor ca. 20 Jahren festgelegt. Betreffend die Festlegung des Pflichtenhefts vom Präsidenten sind die Aufgaben ausschlaggebend: Was soll er aus dem Privatem, aus dem Unternehmerischen, aus der Feuerwehr u.s.w. mitbringen? Um ein Musterbeispiel zu kreieren, wurden die Aufwendungen von Laurent Wehrli verwendet: Wieviel Stunden arbeitet er für die GS, wieviel Sitzungen besucht er im ZV, wieviel Mailverkehr verwaltet er u.s.w.? Aktuell ist er rund 35 bis 40 % für den Verband tätig.

Im Zentralvorstand wurde erörtert, ob eine Veränderung im eigentlichen Entschädigungsmodell durchgeführt werden sollte: Eine Mehrheit hat sich dafür entschieden, dass wir bei einer globalen Festlegung über alle Funktionen bleiben. Für den Verband entspricht das einer strategischen Ausrichtung: Zuviel operative Tätigkeiten sollten nicht über eine längere Zeit bestehen. Die GS soll als operatives Alltagsgeschäft, der ZV als strategische, die Präsko als die für die Mitglieder und Regionen operativ steuernde und die DV als legislative Instanz wirken.

Beschluss: Der ZV hat entschieden, dass alles gleichbleiben soll.

Gewisse Präsidenten und Vize-Präsidenten äussern die Meinung, dass die Entschädigungen zu hoch gesetzt wurden. Das könnte bei den Verbandsmitgliedern Unzufriedenheiten und Änderungsanfragen oder gar Kündigungen zur Folge haben. Man sollte bedenken, dass man über Steuergelder spreche.

Die Frage wer diese Entschädigungen verabschiedet wird gestellt.

Der ZV wurde für das Jahr 2025 beauftragt ein Entschädigungsmodell der Präsko zu unterbreiten. Demzufolge wie dieses Modell von der Präsko verabschiedet. Nach Präskobeschluss werden an der DV die Statuten angepasst. Für das Jahr 2025 ist das Budget schon verabschiedet und kann nicht geändert werden. Die Kompetenzen, eine Veränderung zu veranlassen, liegt beim ZV, die DV entscheidet über die Gesamtposition des



Budgets. Es wurde in Antrag gestellt, dass man der Präsko mehr Kompetenzen gebe. Das wurde gutgeheissen und muss nun ausgearbeitet werden.

Die Frage stellt sich, ob der ZV nicht gewillt sei das bestehende Budget anzupassen, so dass der aktuelle Budgetplan bis 2025 weitergeführt wird.

Die Entschädigung für den zukünftigen Präsidenten, Roland Farrér, ist begründet. Die Zeit, die er mit Reisen oder Vertretungen für den Verband leistet, wirkt sich durch seine Abwesenheit auf berufliche Tätigkeit aus. Somit muss er seine berufliche Abwesenheit mit einer bezahlten Fachkraft überbrücken. Die Entschädigung erlaubt ihm den Lohn der erwähnten Fachkraft zu finanzieren. Wenn ein Mitglied zusätzliche Arbeit für einen Verband verwaltet, sollte es nicht der Fall sein, dass er ein Teil seines Lohnes aufgeben muss, oder gar Defizit macht. Man sollte nur die effektiv ausgeführte Zeit bezahlen. Bei Abwesenheit sollte keine Entlohnung erfolgen.

Dem ZV hat durchgeführt, was im beauftragt wurde. Man sollte die aktuelle Entschädigung so belassen und beim Eintritt des neuen Präsidenten mit dem ZV und der Präsko besprechen, welche Veränderungen veranlasst werden müsse. In Zukunft sollten solche Verabschiedungen nicht mehr an die DV diskutiert werden, da dort auch externe Gäste teilnehmen.

Die aktuellen Entlohnungen seien sehr hoch gesetzt, da die Beschäftigungsquote im Verhältnis zu den geldlichen Entschädigungen nicht zu 100 % steht: Ausgerechnet würde ein ZV-Mitglied mehr als ein Durchschnittseinkommen verdienen. Man sollte das Steuergeld ausgeben, welches man auch effektiv braucht und nicht mehr. Man schlägt einen Basisentschädigung vor mit Entschädigung für zusätzlichen investierten Zeitaufwand.

Die Statuten sollten nicht auf Personen und auf Verbindlichkeiten basiert sein. Das wäre eine Abweichung der Regeln. Wenn die Spielregeln, die Kompetenzen und die Aufgaben definiert werden, darf es nicht personenbezogen sein.

Beschluss: Das Problem des effektiven Zeitaufwandes und dessen Optimierung wird im ZV bearbeitet, sodass für das 2026 neue Strategien entwickelt werden können.

3.3 Vakanzen ZV und GPK

Laurent Wehrli: In Bezug auf die Diskussion unter Punkt 3.2. stellt er klar, dass er nicht zu 100% für den SFV arbeitet. Er erinnert jedoch an die Arbeitsbelastung, die er während der Krankheit und der Kündigung des vorherigen SFV-Direktors zu bewältigen hatte. Während dieser Zeit war er gleichzeitig Direktor und Präsident und musste seine Anwesenheit bei den verschiedenen Sitzungen, die sein Amt erforderte, garantieren, so dass die Auswirkungen auf die Arbeitszeit spürbar waren. Das aktuelle Arbeitsvolumen, das in dieser Sitzung vorgestellt wurde, wurde in Bezug auf die Kandidatur von Roland Farrér berechnet. Die aktuellen Entschädigungen wurden 2004 von der DV im Rahmen einer allgemeinen Diskussion über ein neues Modell für das Verbandsbudget beschlossen.



Offene Stellen im ZV: Zwei Rücktritte sind per 30.06.2025 bestätigt. Es handelt sich um das Amt von Martin Ryser und das Seine. Die Fragen bezüglich dieser Neubesetzung, die den Präsidenten durch ihre Regionalkonferenzen gestellt werden, müssen auf der Grundlage der aktuellen Statuten beantwortet werden. Die Statuten, die derzeit ausgearbeitet werden und über die bei der nächsten DV abgestimmt wird, werden für die nächsten Wahlen maßgeblich sein.

In diesem Rahmen sollte die Regionalgruppe von Martin Ryser einen Kandidaten für seinen Posten im ZV vorschlagen. Im ZV funktionierte er als Vertreter der deutschsprachigen Instruktoressen. Er ruft daher die drei sogenannten deutschsprachigen Regionen, also die Ostschweizer, Zentralschweizer und MINOWE Konferenz auf, sich zu koordinieren, um Kandidaten für die Nachfolge von Martin Ryser zu finden. Selbstverständlich sollte sein Nachfolger eine Funktion als Instruktor übernehmen.

Zurzeit ist Roland Farrér der einzige Kandidat, der sich für die Nachfolge des Präsidentenamtes, bereiterklärt hat. Da er die Ostschweizer Konferenz vertritt, muss die Ostschweizer Konferenz einen Kandidaten vorschlagen, der das derzeitige Amt von Roland Farrér übernehmen wird.

Der Kalenderprozess: Die Kandidatenvorschläge müssen auf der Präsidentenkonferenz Anfang Februar 2025 vorgestellt werden. Bei dieser Präsko können die Kandidaten mit den anwesenden Vorsitzenden interagieren und mögliche Fragen beantworten. Auf der Konferenz im März 2025 werden die Vorsitzenden aufgefordert, über eine Wahlempfehlung für die DV 2025 abzustimmen. Auf der Letzteren, die Ende Juni in Baden stattfindet, wird die formelle Wahl durchgeführt.

Dasselbe gilt für die Geschäftsprüfungskommission, wessen Kalenderablauf identisch ist. Samuele Barenco, Stefan Tresch und Adrian Schärer treten von ihren Ämtern zurück, da sie nach Erreichen der statischen Amtszeitgrenze nicht mehr als Kandidaten antreten können. Micheal Moser und Alain Sahli können sich an der DV 2025 erneut zur Wahl stellen (Alain Sahli könnte allerdings nicht mehr als Vertreter VSBF wiedergewählt werden). Er ruft die betroffenen Regionalkonferenzen zur Zusammenarbeit auf, um Kandidaten aufzustellen.

4. Geschäfte des Zentralvorstandes

4.1 Bericht ZV (Swissfire Center Zofingen)

Roland Farrér: Er hat nichts mitzuteilen.

4.2 Bericht Delegation Finanzen

Dominik Straumann: Da es das letzte Quartal des Jahres ist, wird anfangs Jahr, das heisst im Januar, der Abschluss durchgeführt.



4.3 Bericht Delegation Kommunikation / Marketing

Didier Wicht: Im Rahmen des Projekts zur Anerkennung des Status der Permanenten wird am 6. November in Gümligen eine erste Quick-Off-Sitzung stattfinden. Personen aus verschiedenen Kulturen und von diversen Muttersprachen werden daran teilnehmen. Der SFV ist der Verband aller Feuerwehrleute und nicht nur derjenige der Präsidenten, Kommandanten oder bestimmter hierarchischer Status innerhalb der Organisationen. Er stellt fest, dass es diesbezüglich ein Anerkennungsdefizit gibt. Selbst in der Schweiz und in Lichtenstein weiß nicht jeder Feuerwehrmann, dass der Verband für ihn arbeitet und funktioniert. Er bietet günstige Mitgliederleistungen an, die einen Mehrwert darstellen und unser Engagement als Feuerwehrleute aufwerten. Der Verband entwickelt derzeit eine Medienkampagne über soziale Netzwerke, die ein breites Zielpublikum erreichen sollte, um dem Kommunikationsdefizit auf hierarchischer Ebene nachzugehen.

4.4 Bericht Delegation Ausbildung

Martin Ryser: Das Kurswesen hat bis anhin seine Ziele erreicht und es hat positive Rückmeldungen von den Teilnehmern erhalten. Verbesserungen werden fortwährend angebracht. Er dankt den Partnern, den Instanzen und der Berufsfeuerwehr für die zur Verfügungstellung des Personals, das heisst der Klassenlehrer. Die Kurse 2025 sind hochgeladen, so dass man sich anmelden kann. Er bittet die Botschaft den Feuerwehrleuten in den verschiedenen Kantonen mitzuteilen.

Der Zentralvorstand beabsichtigt, sich in die Geschichte der Feuerwehr zu interessieren. Es wäre gut, wenn die Feuerwehr eine Plattform für das Kulturgut gestalten würde. Im nächsten Jahr ist im Kanton Thurgau ein Anlass, der zeigt, wie man früher Brände gelöscht hat. Es handelt sich um das Handdruckspritzentreffen in Wangs, das heisst der Feuerwehrverein Engwang-Wagerswil in Wäldi Rapperswil. Er bittet die Kameraden in den Kantonen und in den Regionen die Information weiterzuleiten.

4.5 Bericht Delegation Jugendfeuerwehr

Marco Leu: An der Weltmeisterschaft des CTIF hat sich kurzfristig noch eine Mannschaft aus St-Gallen (aus Pizol) angemeldet. Sie hat einen erfolgreichen 18ten Platz von über 40 Teilnehmer erreicht.

Am 21. November findet die kantonale Weitertagung von der Jugendfeuerwehr in Lausanne statt. Er bittet die Feuerwehrmitglieder sich anzumelden.

Ein Präsident beklagt sich, dass er die Einladung nicht erhalten habe und sich deshalb noch nicht angemeldet habe. Thomas Widmer entschuldigt sich für den Vorfall und wird dem nachgehen.



5. Informationen der Geschäftsstelle

5.1 Allgemeiner Geschäftsgang

Thomas Widmer: Ein Flashnews betreffend die hier an der Präsko erwähnten Angelegenheiten wird publiziert. Das wurde so vereinbart.

Ein neues Layout betreffend die Frontseite der Fachzeitschrift ist in Verarbeitung und wird Anfangs nächstes Jahr fertiggestellt.

An der Delegiertenversammlung ist immer das fristengerechte Anmelden ein Problem. Das Jahr wird die Frist am 23.05.2025 festgelegt. Wer sich bis dann nicht eingeschrieben hat, kann nicht an die Delegiertenversammlung kommen.

Es wird Werbung für Zofingen gemacht: Für das Jahr 2025 kann man im Swissfire Center Zofingen mit gewissen Vorteilen Kurse buchen. Da es nicht möglich sein wird die nächsten zwei bis drei Jahren dort den Neubau zu konstruieren, beabsichtigt der SFV im Zentrum Kurse durchzuführen. Deshalb soll man bei Schulungs- oder Weiterbildungsvorschläge auf das SFV zukommen. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf einen Rabatt.

Bisher war er auf den Rechnungen nicht klar ersichtlich. Deshalb hat der SFV entschieden, das Seitenlayout der Rechnungen zu überarbeiten.

6. Informationen der VSBF und der FKS

6.1 Informationen der VSBF

Peter Wullschleger: Er hält sich kurz und bittet die Präsidenten die Informationsblätter über den VSBF, die er regelmässig zustellt, durchzulesen.

6.2 Informationen der FKS

Roland Fässler: Er hat nichts zu berichten.

7. Varia / Termine

7.1 Verschiedenes und Umfrage

Beat Hirter: Er dankt von ganzem Herzen Thomas Widmer für die Organisation des CTIF in Italien. Er hofft das an der Weltmeisterschaft in Berlin in 2 Jahren mindestens 2 Mannschaften den Wettkampf bestreiten.

7.2 Termine

Ist der 1. Februar für die für die erste Präsko im Jahr ein guter Termin vom Zeitpunkt her? Die letzten Jahre fiel sehr oft das Traktandum mit der ersten Rechnungslegung zusammen. Das verursachte das die Letztere noch nicht zur Verfügung stand. Er fragt sich,



ob es nicht vernünftiger wäre, den Termin zwei bis drei Wochen später festzulegen, damit schon bereits Mitte Februar die erste Legung schon bereitsteht. Somit hätten die Sektionen genügend Zeit, es zu besprechen und dann im März/April die Rechnungslegung abzustimmen und im Juni diese an der Delegiertenversammlung zu präsentieren.

Thomas Widmer: Er erwähnt das man in der Zeitspanne vor allem die Delegiertenversammlung in Betracht nehmen müsse. Deshalb stehen zwischen Januar und März 1.5 Monate zur Verfügung. Wenn diese Zeitspanne gekürzt wird, besteht wieder das gleiche Problem. Wenn die März/April-Sitzung verlegt wird, dann wird es sportlich mit dem Dokumentenversand 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Laurent Wehrli: Jedes Jahr taucht die gleiche Sorge auf. Bei der ersten Präsidentenkonferenz sollte man den vom Sekretariat und der Direktion erstellten Rechnungsabschluss vorlegen können. Dies ermöglicht es, die Situation darzustellen und die Fragen und Bemerkungen der Mitglieder der Präsidentenkonferenz zu notieren. Dies mit dem Ziel, den Rechnungsabschluss an die Revisionsstelle und den Treuhänder weiterleiten zu können, damit die Präsidenten an der nächsten Sitzung im März den Beschlussvorschlag für die Abstimmungsempfehlung an die DV in voller Kenntnis der Sachlage, auch in Bezug auf allfällige Kommentare, fassen können. Der Prozess rechtfertigt die festgelegten Termine. Der Revisionsbericht wird bei der ersten Sitzung im Februar noch nicht vorliegen, aber dieser Prozess ermöglicht es, ihn zu diskutieren und mögliche Fragen zu beantworten.

René Schluchter: Er dankt für die Teilnahme und wünscht jedem eine gute Heimreise.

Fürs Protokoll

Yannick Graf / Isidora Todorov-Bugar

VORBEMERKUNGEN

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

Es wird grundsätzlich nur der Ausdruck «Feuerwehr» verwendet. Der Begriff gilt auch für jene Gemeinden und Betriebe, wo die Feuerwehr als Wehrdienst oder anderswie bezeichnet wird.

Der Liechtensteinische Feuerwehrverband wird organisatorisch einem Kantonalverband gleichgestellt.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
ZV	Zentralvorstand
<u>FKS</u>	<u>Feuerwehr Koordination Schweiz</u>
<u>PK</u>	<u>Präsidentenkonferenz</u>
<u>JFW</u>	<u>Jugendfeuerwehr</u>
<u>AdF</u>	<u>Angehöriger der Feuerwehr</u>

Erläuterungen

Gremium

Permanente

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	5
<i>Artikel 1: Name</i>	5
<i>Artikel 2: Zweck</i>	5
II. MITGLIEDSCHAFT	6
Mitglieder	6
<i>Artikel 3: Mitglieder</i>	6
<i>Artikel 4: Aufnahme</i>	6
Ehrenmitglieder	6
<i>Artikel 5: Ernennung/Rechte</i>	6
Gemeinsame Bestimmungen	6
<i>Artikel 6: Austritt</i>	6
<i>Artikel 7: Ausschluss</i>	6
III. ORGANISATION	7
<i>Artikel 8: Organe</i>	7
Delegiertenversammlung	7
<i>Artikel 9: Ordentliche Delegiertenversammlung</i>	7
<i>Artikel 10: Delegierte</i>	7
<i>Artikel 11: Aufgaben</i>	7
<i>Artikel 12: Einladung</i>	8
<i>Artikel 13: Anträge der Mitglieder</i>	8
<i>Artikel 14: Ausserordentliche DV</i>	8
<i>Artikel 15: Abstimmung/Wahlen</i>	8
<i>Artikel 16: Referendum</i>	9
<i>Artikel 17: Urabstimmung</i>	9
Präsidentenkonferenz	9
<i>Artikel 18: Zusammensetzung</i>	9
<i>Artikel 19: Aufgaben</i>	10
Zentralvorstand	10
<i>Artikel 20: Zusammensetzung</i>	10
<i>Artikel 21: Aufgaben</i>	10
<i>Artikel 22: Amtsdauer/Wählbarkeit</i>	11

<i>Artikel 23:</i>	<i>Organisation</i>	11
Geschäftsprüfungskommission		11
<i>Artikel 24:</i>	<i>Zusammensetzung</i>	11
<i>Artikel 25:</i>	<i>Aufgaben</i>	11
<i>Artikel 26:</i>	<i>Berichterstattung</i>	12
Revisionsstelle		12
<i>Artikel 27:</i>	<i>Revisionsstelle</i>	12
Geschäftsstelle		12
<i>Artikel 28:</i>	<i>Geschäftsstelle</i>	12
IV. SCHWEIZERISCHE FEUERWEHR-ZEITUNG (118 SWISSFIRE.ch)		13
<i>Artikel 29:</i>	<i>Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch)</i>	13
V. FINANZIELLES		14
<i>Artikel 30:</i>	<i>Finanzplan</i>	14
<i>Artikel 31:</i>	<i>Jahresbeitrag</i>	14
<i>Artikel 31a:</i>	<i>Verbandsbeitrag</i>	14
<i>Artikel 32:</i>	<i>Jahresrechnung</i>	14
<i>Artikel 33:</i>	<i>Haftung</i>	14
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
<i>Artikel 34:</i>	<i>Änderung der Statuten</i>	15
<i>Artikel 35:</i>	<i>Auflösung</i>	15
<i>Artikel 36:</i>	<i>Übergangsbestimmungen</i>	15
<i>Artikel 37:</i>	<i>Massgebende Statuten</i>	15
<i>Artikel 37a:</i>	<i>Gerichtsstand</i>	15
<i>Artikel 38:</i>	<i>Genehmigung und Inkrafttreten</i>	16
VII. ANHÄNGE		17
<i>Anhang 1: Noch zu bestimmen Delegiertenstimmen der Kantone gemäss Artikel 10</i>		17
<i>Anhang 2: Reglement Jahresbeiträge</i>		19

I. ALLGEMEINES

Artikel 1:

Name

Der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) ist ein Verein, der als Dachverband die kantonalen Feuerwehrverbände [oder Gremien sowie](#) den Verband des Fürstentums Liechtenstein vereint. Der SFV ist am 19. Juni 1870 in Aarau gegründet worden.

Artikel 2:

Zweck

Der SFV bezweckt, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

- a) das Feuerwehrwesen zu fördern und so weit als möglich zu vereinheitlichen;
- b) die Feuerwehren bei der Erfüllung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen;
- c) Aufträge und Mandate (Bund, Feuerwehr Koordination Schweiz FKS usw.) im Feuerwehrbereich zu bearbeiten;
- d) bei Bedarf Versicherungen im Feuerwehrbereich (inkl. Jugendfeuerwehr) anzubieten und gegebenenfalls abzuschliessen.

Der Zweck wird namentlich erreicht durch

- e) die Vertretung der Interessen der Feuerwehren im In- und Ausland;
- f) die Zusammenarbeit mit den Behörden und den fachverwandten Verbänden;
- g) die Durchführung von Ausbildungsgängen, Kursen, Seminaren und Kongressen zu fachspezifischen Themen;
- h) die Erarbeitung und Publikation von fachtechnischen Grundlagen;
- i) die Zertifizierung der Produkte und die technische Unterstützung;
- j) die Pflege des Informations- und Pressewesens;
- k) [die Förderung des Jugendfeuerwehrwesens.](#)

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Artikel 3:

Mitglieder

Dem SFV können als Mitglieder angehören:

1. Die kantonalen Feuerwehrverbände [oder den von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonalverband verfügen](#) und der Liechtensteinische Feuerwehrverband und ihre Sektionen;
2. Feuerwehrorganisationen: Feuerwehren mit selbstständigem Kommando wie Ortsfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und ähnliche Organisationen;
3. Überdies können von der DV mit dem SFV verbundene Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen – ohne Stimmrecht an der DV – aufgenommen werden.

Artikel 4:

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die DV. Der ZV kann auf schriftlichen Antrag einen Aufnahmekandidaten bis zur definitiven Aufnahme durch die DV bezüglich Rechte und Pflichten provisorisch aufnehmen. Er informiert den entsprechenden Kantonalverband.

Ehrenmitglieder

Artikel 5:

Ernennung/Rechte

Personen, die sich um den SFV oder das schweizerische Feuerwehrewesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die DV auf Antrag des ZV. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 6:

Austritt

Austritte erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. Die DV wird vom ZV darüber informiert. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das anteilige Verbandsvermögen oder die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

Artikel 7:

Ausschluss

Die DV kann auf Antrag des ZV ein Mitglied aus berechtigten Gründen ausschliessen. Der ZV muss das Mitglied drei Monate vor der DV schriftlich über den Antrag und dessen Begründung orientieren.

III. ORGANISATION

Artikel 8:

Organe

Die Organe des SFV sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. die Präsidentenkonferenz
3. der Zentralvorstand (ZV)
4. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
5. die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Artikel 9:

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV findet jährlich, spätestens sechs Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres statt. Ort und Zeitpunkt werden vom ZV festgelegt und an der DV des Vorjahres bekannt gegeben.

Artikel 10:

Delegierte

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 200 Delegierten der Kantonalverbände oder den von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonverband verfügen, und der Liechtensteinischen Feuerwehrverband zusammen. Die Kantonalverbände oder die genannten Gremien sorgen für eine angemessene Vertretung der Instruktooren, der Berufsfeuerwehr und der Permanenten an der DV.
2. Die Delegiertenzahl nach Kantonen ist im Anhang 1 festgehalten.
3. Jeder anwesende stimmberechtigte Delegierte hat an der DV nur eine Stimme.

Artikel 11:

Aufgaben

1. Oberstes Organ des SFV ist die DV.
2. Der DV steht insbesondere die Behandlung folgender Geschäfte zu:
 - A. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten DV
 - b) der Jahresberichte des ZV, der Präsidentenkonferenz, der GPK sowie weiterer Berichte
 - c) der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle mit Decharge-Erteilung
 - d) von Änderungen des Finanzplans
 - e) der Mitgliederbeiträge
 - f) der Budgets des Folgejahres
 - B. Mutationen im Mitgliederbestand
 - C. Festlegung der Stimmverteilung gemäss Artikel 10
 - D. Wahlen
 - a) des Zentralvorstandes
 - b) des Zentralpräsidenten
 - c) der Geschäftsprüfungskommission
 - d) der Revisionsstelle

- E. Änderung der Statuten
- F. Behandlung von Anträgen
- G. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 12:

Einladung

1. Die Einladung zur DV mit Traktanden, Delegiertenliste und Stimm-material wird den Kantonalverbänden, oder den von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonalverband verfügen, dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband zur Verteilung an ihre Delegierten sowie den übrigen Mitgliedern gemäss Artikel 3 und Artikel 10 Ziffer 1 mindestens sechs Wochen vor der DV zugesandt.
Variante Bruno:
Die Einladung zur DV mit Traktanden, Delegiertenliste und Stimm-material werden gemäss Artikel 3 mindestens sechs Wochen vor der DV zugesandt.
2. Die vollständige Einladung wird nach Möglichkeit mindestens drei Wochen vor der DV in der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) publiziert.

Artikel 13:

Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern zuhanden der DV sind mindestens zwei Monate vor der DV schriftlich dem ZV einzureichen.

Artikel 14:

Ausserordentliche DV

1. Der ZV beruft eine ausserordentliche DV ein:
 - durch eigenen Beschluss, auf Antrag des ZV oder
 - der Präsidentenkonferenz, oder
 - auf Anfrage von fünf der folgenden Mitglieder: Kantonalverbände oder den von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonalverbände verfügen, der Liechtensteinische Feuerwehrverband oder
 - von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 2.
2. Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen DV muss die Traktanden beinhalten und erläutern.
3. Die ausserordentliche DV muss innert vier Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

Artikel 15:

Abstimmung/Wahlen

1. Die DV wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des ZV geleitet.
2. Mit Ausnahme von Statutenänderungen (Artikel 34) werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, beim folgenden das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei mehr als zwei Kandidaten fällt der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl jeweils aus der Wahl.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt.
5. Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt werden.
6. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

Artikel 16:

Referendum

1. Gegen Beschlüsse der DV können innerhalb 60 Tagen durch ein Referendum angefochten werden, das eine Abstimmung der Mitglieder erfordert. Das Referendum ist schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle SFV einzureichen.
2. Das Referendum ist gültig, wenn es von mindestens fünf Kantonalverbänden oder die von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonalverband verfügen, vom Liechtensteinischen Feuerwehrverband und oder einem Fünftel aller Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 2 verlangt wird.

Artikel 17:

Urabstimmung

1. Zur Durchführung einer schriftlichen Urabstimmung, an der alle Mitglieder teilnehmen können, versendet die Geschäftsstelle die nötigen Unterlagen, die über den Gegenstand der Abstimmung und das Abstimmungsverfahren Aufschluss geben.
2. Den Befürwortern und Gegnern der Urabstimmung zu unterbreitenden Antrages steht die Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) als offizielles Publikationsorgan gleichermassen zur Verfügung.
3. Für das Ergebnis der Urabstimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Mit der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses ist eine vereidigte Urkundsperson zu beauftragen.
4. Das Ergebnis der Urabstimmung ist in der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) zu veröffentlichen.

Präsidentenkonferenz

Artikel 18:

Zusammensetzung

1. Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
 - einer Zweier-Delegation mit jeweils einer Stimme aus jedem Kantonalverband oder dem von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonalverband verfügen und aus dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband. Die Kantonalverbände oder die von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonalverband verfügen, sind dafür besorgt, dass die Instrukteure an der Präsidentenkonferenz angemessen vertreten sind;Die Mitglieder des ZV nehmen beratend an der Präsidentenkonferenz teil.
2. Der Vorsitz der Präsidentenkonferenz wird von einem Präsidenten wahrgenommen, der jeweils in der März/April-Konferenz gewählt wird, und sein Amt am 1. Juli für zwei Jahre innehat.
3. Die Präsidentenkonferenz erstattet einen Jahresbericht zuhanden der DV.
4. Das Sekretariat der Präsidentenkonferenz wird durch die Geschäftsstelle des SFV geführt.

Artikel 19:

Aufgaben

1. Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ bei der Führung der Angelegenheiten des SFV. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Nomination der Mitglieder des ZV, gemäss Artikel 20;
 - b) die Nomination des Zentralpräsidenten;
 - c) die Nomination der fünf Mitglieder der GPK;
 - d) die Stellungnahme zu Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
 - e) die Stellungnahme zu Tätigkeitsprogramm, mittel- und langfristiger Planung;
 - f) die Stellungnahme zu Fragen, die vom ZV, von den Kantonalverbänden, oder von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonalverband verfügen, vom Liechtensteinischen Feuerwehrverband oder anderen Mitgliedern an die Präsidentenkonferenz herangetragen werden;
 - g) die Unterstützung des Informationsflusses sowie der Meinungs- und Willensbildung im SFV.
 - h) [Erlass Geschäftsreglement mit den notwendigen Finanzkompetenzen](#)
 - i) [Entschädigungsregulativ ZV](#)
 - j) [Genehmigungen von Richtlinien z.B. über die Vertraulichkeit](#)
 - k) [Genehmigung der Anhänge der Statuten](#)
2. Die DV kann der Präsidentenkonferenz weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Zentralvorstand

Artikel 20:

Zusammensetzung

1. Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern, davon in der Regel:
 - je einem Vertreter aus den Gruppierungen der kantonalen Feuerwehrverbände oder aus den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonalverband verfügen, und dem Fürstentum Liechtenstein. Ausnahmen müssen von der betroffenen Region vorgängig genehmigt werden.
 - vier Vertretern der Vereinigung der Instruktoressen, der Berufsfeuerwehr und der Permanenten;
2. Der ZV wählt mindestens einen Vizepräsidenten.

Zu diskutieren:

- [Pflichtenhefter mit Kompetenzen](#)
- [Fachliche Kompetenzen \(nicht Feuerwehr\)](#)

Artikel 21:

Aufgaben

1. Der ZV trägt die Verantwortung für die strategische Führung des SFV und die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Er sorgt für die Geschäftstätigkeit und nimmt die Repräsentation gegen aussen wahr.
2. Der ZV ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Einberufung der DV und die Vorbereitung der Anträge;
 - b) den Vollzug der von der DV gefassten Beschlüsse;
 - c) die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der DV;
 - d) die Erstellung des Tätigkeitsprogrammes sowie der mittel- und langfristigen Planung;

- e) die Festlegung der Ziele für die Geschäftsführung und die Überprüfung ihrer Umsetzung, insbesondere im Bereich Jahresrechnung, Budget und Finanzplan, sowie die Aufsicht über die Abrechnung der Schadenfälle der Versicherung für die AdF, die Verabschiedung von Budget und Rechnung zuhanden der DV;
- f) die Festlegung des Organigramms, die Liste der freien Posten und deren Lohnskala ([Aufführen in Anhang?](#)).
- g) die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters;
- h) die Genehmigung des Anlagereglements;
- i) die Wahl des externen Portfoliomanagements;
- j) die Wahl der externen Immobilienverwaltung;
- k) den Erlass von Richtlinien zur Aufsicht und Abrechnung der Schadenfälle der Versicherung AdF.

Artikel 22:

Amtsdauer/Wählbarkeit

1. Die Amtsdauer des ZV beträgt drei Jahre.
2. Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer wählt die nächste DV einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
3. Nur aktive Feuerwehrleute sind bei Ihrem ersten Einsatz im ZV wählbar, danach müssen sie nicht mehr aktive Feuerwehrleute sein. Ausnahmen können von der DV bestimmt werden.
4. Der Zentralpräsident muss sich in [zwei-einer ?](#) Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch) mündlich ausdrücken können.
5. Demissionen erfolgen schriftlich auf die DV und sind in der Regel ein Jahr vorher mitzuteilen.

Artikel 23:

Organisation

Der ZV erlässt seine Geschäftsordnung.

Geschäftsprüfungskommission

Artikel 24:

Zusammensetzung

1. Die GPK besteht neu aus fünf Mitgliedern, einem Präsidenten und [wo möglich](#) je einen Vertreter aus den Regionen.
2. Gemäss Artikel 8 sind wählbar nur aktive Feuerwehrleute, die weder eine Funktion innerhalb eines Gremiums besetzen noch beim SFV tätig sind. Gemäss Kompetenzprofil und Pflichtenheft, welche von der Präsidentenkonferenz verabschiedet werden, verfügen sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Die Amtsdauer der Mitglieder der GPK beträgt drei Jahre – eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die GPK konstituiert sich selbst.
4. [Wahl des Präsidenten?](#)

Artikel 25:

Aufgaben

1. Die GPK prüft die Tätigkeiten der Verbandsorgane, sofern diese nicht bereits von einer anderen externen oder internen Stelle gemäss den Statuten kontrolliert werden. Sie prüft, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen generell richtig angewendet und die Beschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.
2. Die GPK handelt innerhalb dieser Leitplanken unabhängig und selbständig und gibt sich ihre Aufgaben selbst.

3. Die GPK erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die Akten des SFV.

Artikel 26:

Berichterstattung

1. Die GPK erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten zu Händen der DV – der Bericht der GPK muss vorab von der GPK gutgeheissen werden.
2. Die GPK kann zu Händen der Organe des SFV Empfehlungen abgeben.

Revisionsstelle

Artikel 27:

Revisionsstelle

Die DV bestimmt jährlich auf Vorschlag des ZV eine externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnungen des SFV (inklusive allfälliger Fondsvermögen) prüft und der DV Bericht erstattet.

Geschäftsstelle

Artikel 28:

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem ZV unterstellt. Der ZV erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

IV. SCHWEIZERISCHE FEUERWEHR-ZEITUNG (118 SWISSFIRE.ch)

Artikel [29](#):

Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch)

1. Die Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118.swissfire.ch) ist das offizielle Publikationsorgan des SFV.
2. Beschlüsse und wichtige Mitteilungen sind grundsätzlich in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu veröffentlichen.
3. Die Mitglieder gemäss Artikel 3 dieser Statuten sind verpflichtet, ein Exemplar der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung, welche in den jährliche Mitgliederbeiträgen einbegriffen sind (Artikel [31a](#), Ziffer 2) (118.swissfire.ch) zu abonnieren.

[Pflichtabo wählbar online-papier](#)

V. FINANZIELLES

- Artikel 30:** *Finanzplan*
Die Aufwands- und Ertragsgestaltung wird durch den Finanzplan des SFV geregelt.
- Artikel 31:** *Jahresbeitrag*
1. Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen DV im Rahmen eines separaten Reglements jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt, welches integrierender Bestandteil der Statuten ist (siehe Anhang 2). Grundlage ist der Finanzplan. Der Jahresbeitrag kann während eines Geschäftsjahres nicht abgeändert werden.
 2. Für das Aufnahme- und das Austrittsjahr ist der Verbandsbeitrag vollumfänglich geschuldet.
- Artikel 31a:** *Verbandsbeitrag*
1. Der Verbandsbeitrag für Mitglieder gemäss Artikel 3, Ziffer 3 richtet sich nach der Grösse der zu schützenden Bevölkerung gemäss den Abstufungen im Mitgliederbeitragsmodell (Anhang 2).
 2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beinhaltet ein SFZ-Abo.
 3. Die Mitgliederbeiträge für Mitglieder gemäss Artikel 3, Ziffer 1 finden sich ebenfalls im Mitgliederbeitragsmodell (Anhang 2).
 4. Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich nach Artikel 31 dieser Statuten.
- Artikel 32:** *Jahresrechnung*
1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 2. Die Jahresrechnung ist der GPK und der Revisionsstelle spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vorzulegen.
- Artikel 33:** *Haftung*
1. Für die Verbindlichkeiten des SFV haftet sein ganzes Vermögen.
 2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Jahresbeiträge. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 3. Die Haftung der Organe richtet sich nach Artikel 55 Absatz 3 ZGB.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| *Artikel 34:* *Änderung der Statuten*
Zur Änderung der Statuten durch die DV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

| *Artikel 35:* *Auflösung*
1. Die Auflösung des SFV kann nur in einer Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

| *Artikel 36:* *Übergangsbestimmungen*
1. Die Geschäftsstelle löst die Hilfskasse formell per 01.01.2018 auf.
2. Verpflichtungen und Ansprüche des SFV sowie Verpflichtungen und Ansprüche der AdF im Zusammenhang mit der bisherigen Hilfskasse werden bis zur Erledigung sämtlicher Schadenfälle noch gemäss den Bestimmungen der Statuten SFV vom 9. Juni 2012 reguliert.
3. Diese Übergangsbestimmung kann nach Abschluss sämtlicher Schadenfälle der Hilfskasse durch Beschluss des ZV aus den Statuten gestrichen werden.

| *Artikel 37:* *Massgebende Statuten*
Die Statuten des SFV werden in den drei Amtssprachen (D, F, I) herausgegeben. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

| *Artikel 37a:* *Gerichtsstand*
Es gelten die gesetzlichen schweizerischen Gerichtsstände.

Artikel 38:

Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der DV vom [21. Juni 2025](#) genehmigt und treten auf den [21. August 2025](#) in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom [22. Juni 2019](#).

[Baden](#), [21. Juni 2025](#)

Schweizerischer Feuerwehrverband

Der Zentralpräsident:
sig. Laurent Wehrli

Der Vizepräsident:
sig. [Roland Farrér](#)

VII. ANHÄNGE

Anhang 1: Noch zu bestimmen Delegiertenstimmen der Kantone gemäss Artikel 10

Die DV besteht aus 200 Delegierten der Kantonverbände und des Liechtensteinischen Feuerwehrverbandes wie auch der von den Kantonen gebildeten Gremien, die über keinen Kantonverband verfügen. Sofern sie betroffen sind, sorgen die Kantonverbände für eine angemessene Vertretung der Instruktoeren, der Berufsfeuerwehr und der Permanenten an der DV. Für die Kantone, die über keinen Kantonverband verfügen wird die Ernennung der Delegierten durch eine Adhoc-Struktur, wie zum Beispiel die Kommandantenkonferenz übernommen.

DV SFV: Anzahl Delegierte		
Kanton		Delegiertenstimmen
Aargau	AG	16
Appenzell Ausserrhoden	AR	2
Appenzell Innerrhoden	AI	2
Basel-Land	BL	6
Basel-Stadt	BS	3
Bern	BE	30
Freiburg	FR	9
Genf	GE	7
Glarus	GL	2
Graubünden	GR	10
Jura	JU	4
Luzern	LU	10
Neuenburg	NE	5
Nidwalden	NW	2
Obwalden	OW	2
St. Gallen	SG	10
Schaffhausen	SH	3
Schwyz	SZ	3
Solothurn	SO	7
Thurgau	TG	7
Tessin	TI	5
Uri	UR	2

Waadt	VD	18
Wallis	VS	8
Zug	ZG	3
Zürich	ZH	21
Fürstentum Liechtenstein	FL	3

Anhang 2: Reglement Jahresbeiträge

Abstufung Mitgliederbeitragsmodell

Abstufung nach Einwohnerzahl	Mitgliederbeiträge 2017	
	Beitrag fix	Beitrag pro Einwohner
1 – 499	CHF 210.00	0.1000
500 – 999	CHF 310.00	0.0700
1'000 – 2'499	CHF 410.00	0.0400
2'500 – 4'999	CHF 510.00	0.0300
5'000 – 7'499	CHF 650.00	0.0190
7'500 – 9'999	CHF 950.00	0.0180
10'000 – 24'999	CHF 1'150.00	0.0160
25'000 – 49'999	CHF 1'350.00	0.0060
50'000 – 74'999	CHF 1'550.00	0.0040
75'000 – 99'999	CHF 1'625.00	0.0030
> 100'000	CHF 1'700.00	0.0010
Berufsfeuerwehren	CHF 1'100.00	-
Betriebsfeuerwehren	CHF 365.00	-

Bezeichnung	Jahresbeitrag
Kantonalverbände, Unternehmen und Fürstentum Liechtenstein	CHF 365.00
Organisationen und Verbände	CHF 240.00
Einzelmitglieder	CHF 150.00